



Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1

1010 Wien

Herrn Sektionschef Dr. Michael Losch

Herrn Dr. Benedikt Ennser

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-551.100/0003-III/1/2017

Per E-Mail: post.III1@bmwfw.gv.at.

Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme der OMV AG

zum

Bundesgesetz, mit dem das ÖSG 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011 und das E-

ControlG geändert werden, das KPG neu erlassen wird und das

BiogasTechnologieabfindungsgesetz2017 (BTAG 2017) sowie das Bundesgesetz, mit

dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie -Control Austria verwalteten

Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden

OMV bedankt sich für die Möglichkeit der Begutachtung des Entwurfs und nimmt Stellung wie folgt:

Wir nehmen Bezug auf die Novellierung des GWG 2011 – resultierend aus dem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission Nr. 2015/2075 und haben dazu folgende Anmerkungen:

§ 164 Abs 1: Diskriminierung und weitere Geldbußentatbestände

- ▶ In § 164 Abs 1 wird neu normiert, dass bei einem Verstoß gegen Entflechtungsbestimmungen nunmehr eine Geldbuße von bis zu 10% des Jahresumsatzes des vorausgegangenen Geschäftsjahres zu verhängen ist. Dies stellt eine massive Verschärfung zu den bisherigen Bestimmungen dar, zumal in der Beurteilung des Verstoßes großer Ermessensspielraum gegeben ist. Sollte der Gesetzgeber hier Gestaltungsspielraum haben, so ersuchen wir, von einem „golden plating“ abzusehen und um eine realistische Umsetzung der Vorgaben aus dem Vertragsverletzungsverfahren.
- ▶ In der geltenden Fassung konnte die Strafe über den Netzbetreiber, das Speicherunternehmen und den Betreiber des Virtuellen Handelpunktes verhängt werden. In der nunmehr vorgeschlagenen Fassung wird von „einer Person“ gesprochen, über die die Geldbuße verhängt werden kann. Wir gehen davon aus – auch in Bezugnahme auf die Erläuternden Bemerkungen – dass es sich hier um ein Versehen handelt und eine „juristische Person“ gemeint ist. Wir ersuchen, dies zu korrigieren.
- ▶ Vor allem die wesentliche Verschärfung der Strafbestimmungen in § 164 Abs 1 Zif 3 verwundert. Ein Beispiel aus der Praxis: Sollte bei Änderungen der *Netzbedingungen* (§ 29 GWG) die Frist von 4 Wochen zur Verständigung der Netzbenutzer überschritten werden, so kann durch die Regulierungsbehörde ein Verfahren beim Kartellgericht beantragt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund bei Netzbedingungen hier nun plötzlich Kartell – und Wettbewerbsrecht zur Anwendung kommen soll.

Erläuternde Bemerkungen zu § 159 Abs 2 und Abs 3 sowie § 164 Abs 1 (S. 16):

- ▶ In den Erläuternden Bemerkungen wird von „Elektrizitätsunternehmen“ gesprochen. Wir gehen davon aus, dass es sich um „Erdgasunternehmen“ handelt und bitten um Adaptierung.

Wien, am 22. Februar 2017

Kontakt**Ines Schneider**

Head of Gas Regulatory Affairs
International & Governmental Relations
OMV AG
Trabrennstraße 6-8
A-1020 Wien
Tel.: +43 (1) 40440 - 28724
Fax: +43 (1) 40440 - 628724
ines.schneider@omv.com
www.omv.com

Martina Firtik

Gas Regulatory Affairs Manager
International & Governmental Relations
OMV AG
Trabrennstraße 6-8
A-1020 Wien
Tel.: +43 (1) 40440 - 22159
Fax: +43 (1) 40440 - 622159
martina.firtik@omv.com
www.omv.com